

Bettina Limperg
Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Karlsruhe, den 8. Mai 2018

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Brandner, MdB
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung - anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 14. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung) zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 14. Mai 2018, zu der ich als Sachverständige eingeladen bin, vorab schriftlich Stellung zu nehmen, danke ich

sehr. Gerne nutze ich die Gelegenheit, in Ansehung des Gesetzentwurfs die nachfolgenden - aus meiner Sicht wesentlichen - Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. Der Gesetzentwurf sieht die Fortschreibung der bestehenden Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen von 20.000 Euro in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO über den 30. Juni 2018 hinaus bis zum 31. Dezember 2019 vor. Zu einer solchen Fortschreibung über das Ende des Monats Juni 2018 hinaus, gibt es - zumal zum jetzigen Zeitpunkt, gut sechs Wochen vor dem Ende der derzeitigen Regelung - **schlechterdings keine Alternative**; sie ist vielmehr unvermeidlich, um den ansonsten sicheren "Kollaps" des Bundesgerichtshofs zu verhindern.

a) Liefere die Regelung aus, wären ab dem 1. Juli 2018 grundsätzlich - d.h. von bestimmten Bereichsausnahmen wie etwa den Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes, in denen von Gesetzes wegen der Zugang zur dritten Instanz nicht eröffnet ist, abgesehen - sämtliche von den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erlassenen Berufungsurteile, soweit darin nicht die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen ist, ebenso wie alle Beschlüsse der Land- und Oberlandesgerichte, mit denen die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen wird (vgl. § 522 Abs. 3 ZPO), mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar.

b) Zum **Volumen der zusätzlichen Eingänge in Nichtzulassungsbeschwerde-Verfahren beim Bundesgerichtshof**, die hiermit verbunden wären, sind naturgemäß nur Schätzungen möglich, die - wie immer, wenn es um die voraussichtlichen Auswirkungen prozessualer Rechtsänderungen geht - mit verschiedenen Unwägbarkeiten und insgesamt einem hohen **Prognoserisiko** verbunden sind. Zu den **Ausgangsgrößen** einer solchen Berechnung liefert allerdings die Zivilverfahrensstatistik des Statistischen Bundesamtes gesicherte Zahlen:

Danach haben im **Jahr 2016** die Landgerichte in der Bundesrepublik insgesamt 14.214 streitige Urteile zur Verfahrenserledigung erlassen. Zieht man hiervon die Zahl derjenigen Entscheidungen ab, die mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar waren (1.161), so verbleiben

13.053 streitige Urteile, zu denen 7.280 Beschlüsse der Landgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO hinzuzuaddieren sind. Es ergibt sich hieraus eine Gesamtsumme von 20.333 Erledigungen, in der freilich auch diejenigen erledigten Verfahren enthalten sind, in denen die Berufungssumme von 600 Euro gar nicht erreicht wurde, die Berufung also gar nicht zulässig war; ausweislich der Zivilverfahrensstatistik 2016 waren das 5,8 % der Fälle. Berücksichtigt man daher die Gesamtsumme von 20.333 Erledigungen nur zu einem um 5,8 % verminderten Teil (d.h. zu 94,2 %), so kommt man auf **19.154 Entscheidungen der Landgerichte** - Urteile sowie Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO - die mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar gewesen wären.

Für die Oberlandesgerichte ist letztlich entsprechend zu rechnen. Hier waren im **Jahr 2016** 13.573 Erledigungen durch Streitiges Urteil zu verzeichnen, von denen diejenigen Sachen abzuziehen sind, in denen das Rechtsmittel der Revision möglich war (575). Zu den danach verbleibenden 12.998 Urteilen sind 7.396 Beschlüsse der Oberlandesgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO hinzu zu rechnen, so dass sich eine Gesamtsumme von 20.394 OLG-Entscheidungen ergibt. Da diese freilich zum einen auch diejenigen Fälle umfasst, in denen mangels Erreichens der Berufungssumme schon die Berufung unzulässig war, zum anderen die Sachen, in denen der Streitwert über 20.000 Euro lag und die daher bei der Ermittlung des durch den Wegfall dieser Wertgrenze sich ergebenden Zusatzpotentials ebenfalls unberücksichtigt bleiben müssen, ist die Gesamtsumme entsprechend zu bereinigen. Auch für diese Bereinigung liefert die Zivilverfahrensstatistik das Zahlenmaterial, wobei ich hier - um die Darstellung nicht über Gebühr zu befrachten - von Einzelheiten der Berechnung absehen will. Im Ergebnis berücksichtigungsfähig sind danach 47,35 % der vorgenannten 20.394 OLG-Entscheidungen, also **9.657 Fälle**.

Es ergeben sich nach alledem auf der Basis der Zahlen für 2016 ($19.154 + 9.657 =$) **28.811 zusätzliche Fälle land- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen**, in denen bei Wegfall der 20.000-Euro-Grenze das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wer-

den könnte. Allerdings wird nicht in allen Fällen, in denen ein Rechtsmittel möglich ist, ein solches auch tatsächlich eingelegt. Für 2016 lag die **"Nichtzulassungsbeschwerde-Quote" beim Bundesgerichtshof bei 38 %**, d.h. in 38 % der Fälle, in denen - rein streitwertbezogen gesehen - die Entscheidung eines Oberlandesgerichts mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar war, ist dieses Rechtsmittel auch eingelegt worden. Überträgt man diese Quote auch auf das vorgenannte Potential von 28.811 zusätzlichen Fällen, käme man **im Endergebnis zu 10.948 weiteren Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen**, die beim Bundesgerichtshof zu verzeichnen wären, wenn die Wertgrenze fiel.

Eine gleichartige Potentialberechnung auf der Basis der Zivilverfahrensstatistik des Statistischen Bundesamtes für das **Jahr 2015** kommt zu 11.168 zusätzlichen Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen, also zu einem nahezu identischen Ergebnis von ebenfalls **rund 11.000 weiteren Eingängen**.

Zum Vergleich: Im **Jahr 2017** sind bei den 12 Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs insgesamt **rund 4.130 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden** eingegangen, davon **knapp 3.490 Nichtzulassungsbeschwerden**. Nach der vorgenannten Berechnung kämen bei Wegfall der aktuellen Wertgrenze des § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO also nochmals **gut dreimal so viele Nichtzulassungsbeschwerden hinzu**. Wir sprechen mithin nicht über eine mögliche Mehrbelastung, die sich ggf. mit einzelnen zusätzlichen (Zivil-)Senaten beim Bundesgerichtshof auffangen ließe. Ausgehend davon, dass das gegenwärtige Eingangsvolumen von 12 Zivilsenaten bearbeitet wird, müsste folgerichtig, käme das Dreifache der Eingänge noch hinzu, die Anzahl der Spruchkörper auch um das Dreifache ihrer jetzigen Zahl erweitert werden. Andernfalls wäre die Konsequenz eine Vervielfachung der Verfahrenslaufzeiten, weil die vierfache Zahl der bisherigen Eingänge von einer demgegenüber unveränderten Anzahl an Richterinnen und Richtern naturgemäß nur um den Preis eines massiven Anstiegs der Erledigungsdauer, die sich im Übrigen auch auf die Bearbeitung von Revisionen auswirken müsste, bearbeitet werden könnte.

Wie eingangs ausgeführt, beruht das dargestellte Ergebnis jedenfalls zum Teil auf **Mutmaßungen sowie Schätzungen** und weist einen unvermeidbaren **Fehlerbereich** auf. So sind beispielsweise in der angesetzten Zahl der Berufungsurteile auch solche in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes enthalten, weil das Statistische Bundesamt beim Ausweis der streitig erledigten Berufungsverfahren insoweit nicht differenziert (wobei dieser Fehler dadurch zumindest teilweise wieder "neutralisiert" werden dürfte, dass er sich auch bei der Ermittlung der aktuellen Anfechtungsquote auswirkt, die von sämtlichen OLG-Entscheidungen mit einem Streitwert über 20.000 Euro ausgeht, also auch denen, in denen von Rechts wegen die Revisionsinstanz gar nicht eröffnet ist). Selbst wenn man die **Zahl von rund 11.000 Eingängen** deshalb vorsorglich mit einem **Sicherheitsabschlag von 20 %** versehen wollte, verbliebe jedoch immer noch ein Ergebnis von **knapp unter 9.000 zusätzlichen Nichtzulassungsbeschwerden**. Es liegt auf der Hand, dass der Bundesgerichtshof in seiner gegenwärtigen Form eine solche Zusatzlast nicht bzw. allenfalls um den Preis eines beständigen - und in den Gesamtauswirkungen sicherlich dramatischen - Anstiegs der Verfahrenslaufzeiten bewältigen könnte.

Bei diesen Überlegungen sind im Übrigen die möglichen **Auswirkungen eines Wegfalls der Wertgrenze auf das Prozessverhalten der Parteien in der Berufungsinstanz** noch völlig unberücksichtigt. Die Annahme liegt zumindest nahe, dass die Zahl der bislang ohne streitiges Urteil - insbesondere durch Vergleich oder Rechtsmittelrücknahme - erledigten Berufungssachen erheblich zurückgehen würde, wenn den Parteien stets eine weitere Instanz offen stünde. Die Folgen wären mithin neben deutlich längeren (Gesamt-)Verfahrenslaufzeiten und einer massiven Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs auch eine erhebliche Mehrbelastung der Land- und Oberlandesgerichte in den Bundesländern.

2. Unabhängig von der dargestellten - potentiellen - Entwicklung der Eingangszahlen beim Bundesgerichtshof ist zumindest die Fortschreibung der aktuellen Wertgrenze des § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO auch

deshalb notwendig, weil die **Voraussetzungen, die zu Ihrer Einführung Anlass gegeben haben, fortbestehen.**

a) Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz - ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat den Zugang zur Revisionsinstanz durch die Einführung einer allgemeinen Zulassungsrevision, die an die Stelle der bis dahin gegebenen Annahme- oder Wertrevision getreten ist, neu konzipiert.

aa) Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung, den Instanzenzug zu vereinheitlichen und die Revision im Grundsatz weder von der Berufungszuständigkeit noch vom Streitwert abhängig zu machen, findet dieses Rechtsmittel seither gemäß § 542 Abs. 1 ZPO nicht nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten, sondern auch gegen die zweitinstanzlich von den Landgerichten erlassenen Endurteile statt. Anlass für diesen **grundlegenden Systemwechsel** war die Feststellung (BT-Drucks. 14/4722 S. 65 f.), dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs damals zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden wurde, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung hatten noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigten. Zugleich verhinderte der vollständige Ausschluss nicht zugelassener Revisionen mit einer Beschwer unter 60.000 DM, dass für die Praxis bedeutsame Rechtsfragen nicht in der wünschenswerten gesamten Bandbreite einer höchstrichterlichen Klärung zugänglich, sondern vielmehr bestimmte Rechtsbereiche allein aus Streitwertgründen von der höchstrichterlichen Klärung ausgeschlossen waren, der Bundesgerichtshof also die ihm als Revisionsgericht zugewiesenen Aufgaben der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung nur noch partiell erfüllen konnte.

§ 543 ZPO schränkt den Zugang zur Revisionsinstanz allerdings durch das **Erfordernis der Revisionszulassung** ein, die an drei - je eigenständige - Voraussetzungen geknüpft ist. Danach muss die Rechtsache wegen ihrer **grundsätzlichen Bedeutung** oder zur **Fortbildung des Rechts** oder zur **Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung** eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern. Nur wenn mindes-

tens einer dieser Zulassungsgründe erfüllt ist, kann und soll der Bundesgerichtshof mit dem Fall befasst werden können. Diesem System, an dessen **Verfassungsgemäßheit** durchgreifende Zweifel bis heute nicht zu Tage getreten sind (vgl. schon BVerfG NJW 2004, 1371 und 1729), liegt zugrunde, dass die Revision zwar einerseits - auch nach der Konzeption des Zivilprozessreformgesetzes - **Parteirechtsmittel** und insofern an dem individuellen Interesse der Parteien an der Beseitigung fehlerhafter Urteile ausgerichtet ist; andererseits dient sie allgemeiner Auffassung zufolge dem **öffentlichen Anliegen** der Entscheidung von Grundsatzfragen, der Wahrung der Rechtseinheit sowie der Fortbildung des Rechts. Nach dem Willen des ZPO-Gesetzgebers sind beide Zwecke in der Ausgestaltung des Rechtsmittels dergestalt miteinander verwoben, dass die Revision sich in erster Linie an den **Auswirkungen einer Entscheidung für die Allgemeinheit** orientieren soll, um dem Revisionsgericht "**maximale Wirkungsbreite**" zu sichern (BT-Drucks. 14/4722 S. 66).

bb) Dieses mit der **Neuregelung des Revisionsrechts** verfolgte **Ziel einer maximalen Wirkungsbreite**, die gerade auch in denjenigen Fällen den Zugang zum Bundesgerichtshof eröffnen soll, in denen er zuvor von vorneherein ausgeschlossen war (also vor allem bei den berufungsfähigen Urteilen der Amtsgerichte, zum Beispiel im Wohnungsmietrecht), sofern die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine revisionsgerichtliche Entscheidung erfordern, ist **erreicht** worden. Ausweislich einer vom damaligen Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie zu der Wirkung der Zivilprozessreform aus dem Jahre 2001, die im Mai 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, kamen schon 2004 30 % der zugelassenen Revisionen von den Landgerichten (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 17. Mai 2006). Eine Übersicht der beim Bundesgerichtshof erledigten **Revisionen für die Jahre 2003 bis einschließlich 2017** zeigt, dass - als Mittelwert für den gesamten vorgenannten Zeitraum von 15 Jahren - **61 % dieser Sachen im Streitwertbereich bis 20.000 Euro** lagen; der weitaus größte Teil dieser Verfahren entfiel hierbei sogar - und zwar in sämtlichen Jah-

ren - auf den **Streitwertbereich bis 5.000 Euro** (vgl. die anliegende Übersicht "Revisionen nach Streitwertgruppen"). Eine beim Bundesgerichtshof exemplarisch durchgeführte Auswertung der von dem schwerpunktmäßig für das Kauf- und Wohnraummietrecht, mithin typischen verbraucherrechtlichen Materien zuständigen VIII. Zivilsenat im Jahre 2013 verkündeten Urteile ergab, dass etwa 80 % dieser Entscheidungen zu Streitwerten im Bereich bis 20.000 Euro ergangen sind.

Es kann deshalb festgehalten werden, dass die **Öffnung der Revisionsinstanz insbesondere auch für die sog. "kleinen Streitwerte"**, d.h. vor allem für erstinstanzlich amtsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten, dazu geführt hat, dass heute alle **praktisch relevanten Rechtsfragen** gerade auch aus diesem Segment, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen (als Beispiele seien nur erwähnt: Rechtsfragen zur Nebenkostenabrechnung, Ansprüche aus Internet-Kaufverträgen, Klagen auf Erstattung unwirksamer Bankgebühren oder von Versicherungsprämien), tatsächlich auch über die zugelassenen Revisionen zum Bundesgerichtshof gelangen.

b) Als **Korrektiv** zu der mit der Zivilprozessreform grundsätzlich den Berufungsgerichten übertragenen Entscheidungszuständigkeit über die Zulassung der Revision hat der Gesetzgeber die **Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO)** eingeführt.

aa) Dieser kommt freilich - das muss in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden - nach dem ZPO-Reformgesetz nicht die Aufgabe zu, jeden Zivilrechtsstreit, der bereits in zwei Instanzen (Amtsgericht/Landgericht bzw. Landgericht/Oberlandesgericht) behandelt wurde, auch noch in die dritte Instanz bringen zu können, damit - wie das gelegentlich in Verkennung der vorstehend dargestellten Aufgaben eines Revisionsgerichts zu hören ist - "der Bundesgerichtshof auch noch mal darüber schauen" kann. Dagegen sprechen schon die in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich hervorgehobenen Grundannahmen des Gesetzgebers, die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde sei nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten und das Rechtsstaatsprinzip verlange nicht, dass gegen jede richterliche Entscheidung, auch soweit von ihr die

Eröffnung einer neuen Instanz abhängen, ein Rechtsmittel gegeben sein müsse (BT-Drucks. 14/4722 S. 67). Der **Nichtzulassungsbeschwerde** kommt vielmehr die **Funktion eines Korrektivs** zu, das die **Kontrollfunktion des Revisionsgerichts im System der Zulassungsrevision** sichern soll. Nach der Auffassung des ZPO-Gesetzgebers setzt die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie der Rechtsfortbildung voraus, dass - so ausdrücklich die Gesetzesmaterialien - **"in für diese Aufgaben bedeutsamen Sachen"** (m.a.W.: nicht etwa generell und unterschiedslos) **"eine Einflussmöglichkeit des Revisionsgerichts durch Kontrolle besteht"** (BT-Drucks. 14/4722 S. 67).

Dass die Bearbeitung von Nichtzulassungsbeschwerden die *Hauptaufgabe* des Revisionsgerichts darstellen könnte, hat sich der Reformgesetzgeber des Jahres 2001 hingegen ersichtlich nicht vorgestellt. Er hat vielmehr in der Befassung des Bundesgerichtshofs mit der Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden - lediglich - einen **Beitrag zur Erweiterung des "Anschauungsmaterials"** (BT-Drucks. 14/4722 S. 67) gesehen, der einem "Verlust der erforderlichen Breite des Anschauungsmaterials", wie er bei einer allein auf die Bescheidung von Revisionen beschränkten Zuständigkeit zu besorgen sein könne, entgegenwirken soll.

bb) Ausdrücklich zur **Vermeidung einer nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofs** hat der ZPO-Gesetzgeber zugleich entschieden, für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden könne, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen und diese Wertgrenze in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO auf seinerzeit 40.000 DM (nunmehr 20.000 Euro) festgesetzt. Er ist hierbei davon ausgegangen, in der betreffenden Übergangszeit bestehe Gelegenheit, **Grundsätze zur Zulassung der Revision** zu entwickeln, die sich auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken würden. Es sei zu **erwarten**, "dass hierdurch **längerfristig die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden rückläufig** sein werde". Von dieser erwarteten Entwicklung werde es "letztlich abhängen, ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung für die Zulässigkeit der Nichtzulas-

sungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann" (BT-Drucks. 14/4722 S. 68).

cc) Diese - eindeutig definierte - **Grundvoraussetzung** auch für das **Ob einer Aufhebung oder Beschränkung der Wertgrenze** für die Nichtzulassungsbeschwerde ist bis **heute jedenfalls nicht nachhaltig** eingetreten. Allerdings war in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der ZPO-Reform ein spürbarer Rückgang der Eingänge an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesgerichtshof festzustellen. Wurden 2002 noch 4.595 Neueingänge gezählt, lagen diese im Jahre 2005 nur noch bei 3.233 Sachen (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 17. Mai 2006). Ob dieser Rückgang durch Entwicklung der vorgenannten Zulassungsgrundsätze, die Wertgrenze von 20.000 Euro oder vielmehr dadurch bedingt war, dass der Gesetzgeber die Neuregelung der Nichtzulassungsbeschwerde mit der ebenfalls neuen Vorschrift des § 522 Abs. 2 ZPO flankierte, die bei Fehlen von Zulassungsgründen die Zurückweisung der Berufung durch - ursprünglich unanfechtbaren - Beschluss erlaubte, kann hierbei dahinstehen.

Abgesehen davon, dass allein der damalige - anfängliche - Rückgang der Eingangszahlen dem Gesetzgeber keinen genügenden Anlass gegeben hat, von der Verlängerung der ursprünglich bis zum 31. Dezember 2006 befristeten Wertgrenze von 20.000 Euro um weitere fünf Jahre mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) abzusehen, war diese Entwicklung jedenfalls auch **nicht dauerhaft**. Nachdem die Eingangszahlen bei den Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen zunächst konstant zwischen 3.100 und 3.400 Sachen jährlich gelegen hatten, stiegen sie vom Jahr 2011 (3.357 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden) zum Jahr 2012 (4.238 Sachen) sowie erneut zum Jahr 2013 (4.348 Sachen) außerordentlich stark an, nämlich von 2011 bis 2012 um 26 %, von 2011 auf 2013 sogar um 30 %. **Seither** liegen sie **konstant zwischen gut 4.100 und über 4.500 Sachen jährlich**, haben also den hohen "Sockel", auf dem sie sich seit dem sprunghaften Anstieg im Jahr 2012 befinden, nicht mehr verlassen.

Dieser massive Anstieg des Geschäftsanfalls bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs stand und steht nach wie vor in unmittelbarem Zusammenhang mit der im **Oktober 2011** in Kraft getretenen **Änderung von § 522 ZPO**. Seither kann der Beschluss, durch den eine Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen worden ist, in derselben Weise - d.h. mit der Nichtzulassungsbeschwerde - angefochten werden, wie dies bei einer Entscheidung durch Urteil der Fall wäre (§ 522 Abs. 3 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO). Bereits im Jahr 2012, dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inkrafttreten dieser Neuregelung, waren beim Bundesgerichtshof allein 747 Nichtzulassungsbeschwerden gemäß § 522 Abs. 3 ZPO zu verzeichnen. Die Folgejahre haben hier jeweils weitere Steigerungen der Eingangszahlen gebracht, nämlich zunächst auf 985 Eingänge (2013) und sodann auf 995 Eingänge (2014). **Seit 2015** sind sogar **jährlich deutlich über 1.200 Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Abs. 3 ZPO** eingegangen; die Eingangszahlen bis einschließlich April 2018 (409) lassen auch für das laufende Geschäftsjahr kein anderes Ergebnis erwarten.

Nachdem somit die vom Gesetzgeber selbst klar benannte Grundvoraussetzung für eine Aufhebung oder Beschränkung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde, nämlich ein längerfristiger Rückgang der Zahl dieser Rechtsmittel offensichtlich nicht vorliegt (mit etwa 4.100 bis 4.500 Sachen jährlich **seit 2012** ist vielmehr ganz im Gegenteil das in den Gesetzesmaterialien zur ZPO-Reform benannte **Ausgangsniveau des Jahres 1999 von gut 4.400 Eingängen wieder erreicht**), ist nicht ansatzweise ersichtlich, weshalb ausgerechnet jetzt Veranlassung bestehen sollte, von einer Verlängerung der Wertgrenzenregelung abzusehen.

dd) Das gilt umso mehr, als auch im Übrigen die Ausgangslage des Jahres 2001, die seinerzeit Veranlassung zur Reformierung des Revisionsrechts gab, heute praktisch wieder eingetreten ist. Wenn es nämlich, wie eingangs ausgeführt, in den Materialien zum ZPO-Reformgesetz heißt, "dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden

wird, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigen", dann lässt sich dieser Befund gewissermaßen 1:1 auf die **aktuelle Situation** übertragen. Die **Zivilsenate des Bundesgerichtshofs** haben in den letzten Jahren jeweils zwischen **etwa 3.400 und 3.900 Nichtzulassungsbeschwerden jährlich** erledigt. Die **Erfolgsquote**, die bis zum Jahre 2011 bei 12 % lag, ist seither kontinuierlich gesunken; sie lag seit 2014 lediglich noch bei 7 % und im vergangenen Jahr sogar nur bei 5 % (vgl. hierzu die anliegende Übersicht "Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003"). Das bedeutet im Ergebnis nichts anderes, als dass beispielsweise im Jahr 2017 in 95 % der 3.876 erledigten Nichtzulassungsbeschwerden, mithin in 3.682 Fällen das Ergebnis der revisionsrichterlichen Arbeit sich - nach gutachtlicher Prüfung der mit der Beschwerde erhobenen Rügen, deren Niederlegung in einem eingehenden schriftlichen Votum sowie der abschließenden Senatsberatung - auf die Feststellung beschränkte, dass **eine Befassung des Revisionsgerichts mit der Sache nicht veranlasst** ist. Speziell bei den Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Abs. 3 ZPO, die in den vorgenannten Gesamtzahlen enthalten sind, ist die Situation noch zugespitzter, weil dort regelmäßig nur etwa **3 % der Rechtsmittel** erfolgreich sind.

Diese Entwicklung der Zulassungsquote beruht nicht etwa darauf, dass der Bundesgerichtshof - wie nicht selten gemutmaßt wird - Nichtzulassungsbeschwerden nur oberflächlich und nachlässig prüfen würde, sondern liegt vor allem daran, dass angesichts der bereits sehr weitgehenden und immer weiter fortschreitenden Spezialisierung der Spruchkörper an den Oberlandes- und mehr und mehr auch an den Landgerichten die jeweiligen Berufungsgerichte die Rechtsprechung "ihres" Revisionssenates üblicherweise sehr gut kennen, mit ihr vertraut sind und sie durchweg fehlerfrei umsetzen.

Auch aus diesem Grunde ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber sich veranlasst sehen sollte, durch ein "Auslaufenlassen" der Wertgrenze in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO die dargestellte Situation im Be-

reich der Nichtzulassungsbeschwerden sogar noch dramatisch zuzuspitzen.

3. Es sind auch im Übrigen keine Gründe ersichtlich, die Anlass geben könnten, von einer Fortschreibung der Wertgrenze über den 30. Juni 2018 hinaus abzusehen.

a) Die **gesetzliche Verknüpfung der Revision mit einer Wertgrenze** ist so alt wie die Regelungen dieses Rechtsmittels in der ZPO selbst es sind; insofern ist nicht die Wertgrenze etwas Neues bzw. Ungewohntes, sondern dies würde vielmehr für einen Rechtszustand gelten, der die Revision von jeglichen streitwertbezogenen Voraussetzungen befreit. Der Reichstag hatte sich bereits im Jahre **1877** für die **Streitwertrevision** entschieden. Die Wertgrenze lag damals bei **1.500 Reichsmark**. Gemäß § 508 der Civilprozeßordnung (CPO) war die Zulässigkeit der Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche "durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt." Nach § 509 CPO fand die Revision daneben ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes in besonderen Ausnahmefällen statt, nämlich soweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelte, ferner in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig waren.

Die Wertgrenze des § 508 CPO wurde im Jahre 1905 auf **2.500** und 1910 auf **4.000 Reichsmark** angehoben. 1950 führte der Gesetzgeber sodann in der ZPO eine Kombination aus Streitwertrevision und Zulassungsrevision ein. Die Wertgrenze für die Streitwertrevision lag damals bei **6.000 DM** (§ 546 ZPO lautete seinerzeit: "Die Revision findet nur statt, wenn das OLG sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes sechstausend Deutsche Mark übersteigt."). Diese Wertgrenze wurde im Laufe der Jahre in mehreren Schritten angehoben, nämlich zunächst auf **15.000 DM** (1964), auf **25.000 DM** (1969),

auf **40.000 DM** (1975) sowie schließlich im Jahre 1991 auf **60.000 DM**. Seit der Einführung der Zulassungsrevision durch die ZPO-Reform des Jahres 2001 zum **1. Januar 2002** liegt der Grenzwert - nunmehr für die Nichtzulassungsbeschwerde - konstant bei **20.000 Euro**, der Sache nach also ungefähr auf dem Niveau des Jahres 1975. Dies war auch deshalb möglich, weil durch das ZPO-Reformgesetz zugleich die - inzwischen wieder beseitigte - Unanfechtbarkeit der Beschlussentscheidungen der Berufungsgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO eingeführt und der Bundesgerichtshof hierdurch entlastet wurde.

Lediglich ergänzend erlaube ich mir den Hinweis darauf, dass **Wertgrenzen auch im Übrigen** - nach meinem Eindruck als selbstverständlich empfundener - **Bestandteil nicht nur des Rechtsmittelrechts** sind. So ist die Berufung nach **§ 511 Abs. 2 ZPO** (also durch eine in die ZPO inkorporierte gesetzliche Regelung) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt, sofern nicht das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat; **§ 495a ZPO** gestattet es dem Gericht, das Verfahren "nach billigem Ermessen" zu bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt.

Es kann hiernach insgesamt keine Rede davon sein, dass die Begrenzung des Rechtsmittelzugangs durch eine streitwertbezogene Regelung ein "Fremdkörper" im deutschen Rechtssystem wäre.

b) Es ist ferner nicht ersichtlich, dass der Wegfall der Streitwertgrenze von 20.000 Euro den **revisionsrechtlichen Rechtsschutzstandard** für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger **insgesamt** gesehen verbessern würde; vielmehr wäre das genaue Gegenteil der Fall.

aa) Zweifelsohne bedeutet die vorhandene Wertgrenze für Rechtsstreitigkeiten mit darunter liegendem Streitwert den generellen Ausschluss einer revisionsgerichtlichen *Korrekturmöglichkeit*. Indes muss man sich - auch dies ist in aller Deutlichkeit hervorzuheben - entscheiden, welchen "Bundesgerichtshof" man haben möchte und welche **Aufgaben innerhalb des Gerichtsaufbaus** er wahrnehmen soll. Nach dem bestehenden und soweit ersichtlich bestens bewährten System arbeiten

die **zivilgerichtlichen Instanzen** in Deutschland gewissermaßen "**arbeitsteilig**". Anders als die Instanzgerichte, deren Funktion es ist, Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten, definieren oberste Bundesgerichte als **Revisionsgerichte** sich kraft ihres gesetzlichen Auftrags nicht über die Masse der Verfahren, sondern in erster Linie über ausgewählte, **exemplarisch in die Breite wirkende Entscheidungen**. Der Bundesgerichtshof muss gemäß seinem in § 543 ZPO definierten Aufgabenkatalog Grundsatzfragen klären, Rechtsfortbildung ermöglichen und Rechtseinheitlichkeit wahren.

Das bedarf auch deshalb der Hervorhebung, weil nach meinem Eindruck mittlerweile leider zunehmend die Vorstellung verbreitet ist, Regelungen über eine Beschränkung des Zugangs zum Bundesgerichtshof seien sozusagen von vorneherein eine **Rechtsschutzverkürzung** für den Bürger und insofern per se "bürgerfeindlich". Das **Gegenteil** ist jedoch richtig: Weshalb einem Verfahren, das bereits in zwei Instanzen die richterliche Prüfung durchlaufen hat, auch noch der Zugang zur obersten Instanz eröffnet sein soll, bedarf stets einer **besonderen Rechtfertigung** im jeweiligen Einzelfall; das gilt erst recht, wenn - wie dies in der bundesdeutschen Justiz, nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Spezialisierungsgrades auch der Vorinstanzen, der Fall ist und durch die beständig sinkenden Zulassungsquoten bei Nichtzulassungsbeschwerden dokumentiert wird - die erste und die zweite Instanz nicht etwa ausgeprägt fehlerhaft, sondern umgekehrt auf durchweg hohem juristischen Niveau arbeiten. **Instanzenzüge** sind - das gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern letztlich, soweit ersichtlich, auch für alle mir bekannten Rechtssysteme in anderen Ländern - immer **pyramidal** aufgebaut, zeichnen sich also dadurch aus, dass die **Zugangsnachmöglichkeiten nach "oben" immer stärker gefiltert** werden. Diese Filterung dient letztlich überall im Ergebnis demselben Zweck: die höheren Instanzen, insbesondere die oberste Instanz, vom "Massengeschäft" zu befreien und ihr die **Konzentration auf ihre grundsätzlichen Funktionen** zu ermöglichen.

bb) Die Wahrnehmung der ihm durch die ZPO-Reform des Jahres 2001 zugewiesenen Aufgaben innerhalb angemessener Zeit wird dem Bundesgerichtshof jedoch schon jetzt **zunehmend** dadurch **erschwert**, dass die Arbeitskraft der Richterinnen und Richter in Zivilsachen durch die Bearbeitung einer beständig steigenden Zahl von - wie dargestellt: zum weit überwiegenden Teil unbegründeter - Nichtzulassungsbeschwerden gebunden wird. Die "Lösung" dieser Belastungsproblematik darf deshalb aus hiesiger Sicht keinesfalls darin liegen, den schon jetzt äußerst misslichen Zustand noch weiter dadurch extrem zu verschärfen, dass für jede den Berufungsrechtszug abschließende Entscheidung künftig sogar unterschiedslos der Zugang zum Revisionsgericht eröffnet wird. Die Lösung muss aus hiesiger Sicht vielmehr bei **strukturell wirkenden gesetzgeberischen Maßnahmen** ansetzen, die **dem Bundesgerichtshof wieder verstärkt die Konzentration auf seine eigentlichen revisionsgerichtlichen Aufgaben ermöglichen**, nämlich **durch zeitnahe Entscheidung von Grundsatzfragen in die Breite der instanzgerichtlichen Rechtsprechung hineinwirken** zu können, und auf diese Weise zur **schnellen und effektiven Rechtsschutzgewährung** beizutragen.

Aus meiner Sicht gibt es zum überkommenen System deshalb jedenfalls derzeit keine überzeugende Alternative. Dieses System ermöglicht es, dass **binnen verhältnismäßig kurzer Zeit einzelfallübergreifende Rechtsfragen letztinstanzlich geklärt**, unnötige (Rechtsmittel-) Verfahren vermieden und die beim Revisionsgericht vorhandenen Ressourcen für die Bewältigung der wirklich wichtigen und wesentlichen Aufgaben verwendet werden. Das liegt im **Interesse aller Bürgerinnen und Bürger**, die demgegenüber unter einer "Lähmung" des Bundesgerichtshofs durch die Zuweisung einer unabsehbaren Fülle von Nichtzulassungsbeschwerden letztlich **allesamt leiden** würden. Für die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger wäre der sog. "unbeschränkte Zugang" zum Bundesgerichtshof ein "vergiftetes Geschenk". Er würde erkaufte um den **Preis einer ernsthaften Gefährdung des bewährten Rechtsmittelsystems sowie der Arbeitsfähigkeit des Bundesgerichtshofs** und insoweit der Sache nach auch mit schwerwiegenden Nachteilen für die Zivilprozessparteien insgesamt. Diese sähen sich einer **deutlich längeren**

Verfahrensdauer, Verzögerungen des Eintritts der Rechtskraft und - wie geringen Erfolgsquoten bei den Nichtzulassungsbeschwerden zeigen - einem **großen Potential an Enttäuschungen** nach langer Wartezeit gegenüber.

cc) Unabhängig davon erlaube ich mir in diesem Zusammenhang noch den folgenden Hinweis: Es ist ein **Irrglaube** zu meinen, die viel beschworene "Einzelfallgerechtigkeit" werde durch die Zurverfügungstellung einer - noch dazu möglichst großen - Zahl von Instanzen am besten gewährleistet (vgl. hierzu im Einzelnen und zutreffend Brückner/Guhling/Menges, Die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen - eine Dauerbaustelle?, DRiZ 2017, 200, 203). Das trifft schon deshalb nicht zu, weil es sich hierbei um eine **ausschließlich aus der Perspektive der** in erster und/oder zweiter Instanz **unterlegenen Partei** vorgenommene Betrachtung handelt, bei der das - im Grundsatz ebenfalls schützenswerte - **Rechtsschutzinteresse des Prozessgegners**, der zumindest in der Berufungsinstanz obsiegt hat und für den eine zusätzliche (dritte) Instanz eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits bedeutet, offenbar keine Rolle spielt. Der Rechtsstaat muss indes auch die Belange der Bürger in den Blick nehmen, für die ein - bei zunehmender Belastung möglicherweise viele Jahre dauerndes - Nichtzulassungsverfahren eine womöglich existenzbedrohende, jedenfalls ganz wesentliche Beeinträchtigung ihrer berechtigten eigenen Belange bedeutet, also zum Beispiel den Handwerker, für den ein weiteres Zuwarten auf die abschließende Entscheidung über seine Werklohnforderung unter Umständen mit der Insolvenz verbunden ist, oder den Mieter bzw. Vermieter, für den die endgültige Klärung der sein Mietverhältnis betreffenden Fragen unter verschiedenen Aspekten entscheidend sein können.

dd) Das **deutsche Rechtsschutzsystem** und hierbei vor allem die bestehenden **Filtermöglichkeiten beim Zugang zur Revisionsinstanz** stoßen im Ausland regelmäßig auf **große Anerkennung und Bewunderung**. Dieses Echo finden die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofs bei Begegnungen mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen bestätigt. Auch ich selbst erhalte im Rahmen des Netzwerks der Präsi-

dentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe in der Europäischen Union immer wieder die Rückmeldung, dass man im Ausland - etwa in Italien (wo der Kassationsgerichtshof unter einer Last von etwa 30.000 Rechtsmitteln, die nur um den Preis teilweise sechs- bis achtjähriger Verfahrenslaufzeiten zu bearbeiten sind, ächzt) oder in Frankreich - ausgesprochen glücklich wäre, das **allseits als sehr effektiv empfundene deutsche System** übernehmen zu können. Erst Anfang des Jahres war eine hochrangige Delegation des französischen Cour de Cassation beim Bundesgerichtshof zu Gast, um sich eingehend über das dort als vorbildhaft empfundene deutsche System der "filtrage" zu informieren, das das Muster einer eigenen Gesetzesinitiative dieses Gerichts sein soll. Auch vor diesem Hintergrund muss daher gelten: Bewährtes kann man ggf. verbessern; man sollte es aber nicht "ohne Not" beseitigen oder gar durch Schlechteres ersetzen. Es wäre unverantwortlich, wenn in der Bundesrepublik das eigene Rechtssystem, das im Ausland als vorbildhaft empfunden wird, nachhaltig beschädigt würde.

4. Eine abschließende Bemerkung sei mir gestattet:

Der Bundesgerichtshof wird sich einer **fachlichen Diskussion über etwaige Alternativen zur Begrenzung des Revisionszugangs** durch eine streitwertbezogene Regelung nicht verschließen; er war hierzu bislang schon immer bereit und ist dies auch weiterhin jederzeit gern. Dass sich eine solche Lösung, die in den vergangenen Jahren nicht gefunden wurde, nunmehr innerhalb des bis Ende Juni verbleibenden Zeitraums von **wenigen Wochen** wird finden lassen, ist allerdings **ausgeschlossen**. Daher ist es derzeit **unabweisbar, die bestehende Regelung zumindest zu verlängern**. Sofern der vorgesehene - sehr kurze - Verlängerungszeitraum von wiederum nur eineinhalb Jahren für die Erarbeitung eines sinnvollen Alternativmodells genutzt werden soll, wird der Bundesgerichtshof hieran gerne intensiv mitwirken. Schon jetzt möchte ich in diesem Zusammenhang vorsorglich auf einige **Einzelpunkte**, die mir hierbei **wesentlich** erscheinen, hinweisen:

- Ein etwaiges Alternativmodell darf **nicht** daraus bestehen, **nur eine einzelne "Stellschraube" des Systems oder gar mehrere von**

ihnen zu verändern, ohne die **Auswirkungen auf das Gesamtsystem** zu beachten. Eine Alternative zur "Streitwertlösung" kann deshalb nur in den Blick genommen werden, wenn und soweit sie - zumindest - keine Verschlechterung für die revisionsgerichtliche Arbeit am Bundesgerichtshof bedeutet; zu erhoffen wäre letztlich sogar eine Verbesserung.

Ich betone dies auch deshalb, weil einzelne Reformvorschläge gerade in neuerer Zeit diesen **Blick auf das Ganze** offensichtlich vermissen lassen. Dies gilt zum Beispiel für den jüngst in der "FAZ" vorgebrachten und in der Plenardebatte über den aktuellen Gesetzentwurf offenbar sogleich aufgegriffenen Vorschlag eines Richterkollegen aus der Instanzgerichtsbarkeit, die **Nichtzulassungsbeschwerde**, jedenfalls soweit hiermit die **Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** gerügt wird, von der **Streitwertgrenze zu befreien**. Hierbei wird schon im Ansatz verkannt, dass Nichtzulassungsbeschwerden nicht auf einzelne Rügen gestützt sind. Es handelt sich vielmehr um - teilweise sehr umfangreiche - Schriftsätze, mit denen stets eine Vielzahl der gesetzlich eröffneten Revisionsrügen vorgetragen wird, also üblicherweise sogar mehrere (angebliche) Verfahrensfehler wie Gehörsverletzungen, Willkürverstöße etc. und verschiedene Grundsatzfragen, die das Berufungsgericht nach Auffassung des Beschwerdeführers verkannt haben soll. Eine einzelne dieser Rügen für sich gesehen künftig streitunabhängig zu gestalten, würde **im praktischen Ergebnis** darauf hinauslaufen, die **Nichtzulassungsbeschwerde insgesamt von der Streitwertgrenze zu befreien**. Denn es versteht sich von selbst, dass aus einem Bündel von Rügen nicht ein einzelner Angriff herausgegriffen und insofern isoliert die Beschwerde als statthaft behandelt werden könnte. Zudem dürfte auch nicht das Ergebnis der Prüfung, ob überhaupt ein Gehörsverstoß vorliegt, gewissermaßen erst nachträglich über die - anfängliche - Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde entscheiden. Außerdem liegt es auf der Hand, dass eine Regelung, die über die Gehörsrüge der zweitinstanzlich unterlegenen Partei den streitwertunabhängigen Zugang zur Revisionsinstanz ermöglicht, dazu führen wird, dass diese Rüge künftig noch viel stärker als bislang schon geltend gemacht werden wird. Hierzu besteht aber umso weniger Anlass, als - was der betreffende Vorschlag

bedauerlicherweise mit keinem Wort erwähnt - der Gesetzgeber speziell für Gehörsverletzungen mit der **Anhörungsrüge (§ 321a ZPO)** eine besondere Korrekturmöglichkeit geschaffen hat, die es dem Berufungsgericht ermöglichen soll, den angeblichen Fehler ggf. selbst zu beseitigen. Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich zur **Selbstkorrektur** geschaffene Vorschrift liefe völlig leer, wenn künftig gerade in den Fällen der Gehörsrüge die Nichtzulassungsbeschwerde unabhängig vom Streitwert eröffnet würde.

- Überlegungen zu einer Änderung der gegenwärtigen Rechtslage müssen zwingend die **Vorschrift des § 522 ZPO in den Blick nehmen**. Für die derzeitige Situation, die neben der "klassischen" Nichtzulassungsbeschwerde (gegen ein auf mündlicher Verhandlung in zweiter Instanz beruhendes Berufungsurteil) auch dasselbe Rechtsmittel gemäß § 522 Abs. 3 ZPO (gegen Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO) vorsieht, besteht - jedenfalls aus Sicht des Bundesgerichtshofs - kein Bedarf. Es ist **nicht ersichtlich**, weshalb man **über dasselbe Rechtsmittel (die Nichtzulassungsbeschwerde) auf zwei verschiedenen Wegen zum Bundesgerichtshof gelangen** können sollte. Aus der Perspektive des Rechtsmittelgerichts hat dabei die **Gestaltung der Berufungsinstanz mittels einer mündlichen Verhandlung** aufgrund der damit verbundenen **größeren Befriedungsmöglichkeiten** für die Parteien (Abschluss eines Vergleichs oder Berufungsrücknahme nach einem Rechtsgespräch mit den Mitgliedern des Berufungsgerichts) einen wesentlichen höheren Stellenwert, als ein von den Parteien durchweg als unbefriedigend empfundenenes reines schriftliches Verfahren, das für die unterlegene Seite über § 522 Abs. 3 ZPO zur Einlegung des dort eröffneten weiteren Rechtsmittels "einlädt". Nachdem sich der ursprüngliche Ausschluss jeder Anfechtungsmöglichkeit für Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO insbesondere vor dem Hintergrund der insoweit sehr uneinheitlichen Praxis der Oberlandesgerichte nicht bewährt hat, ist - ich wiederhole: aus Sicht des Bundesgerichtshofs - die Sinnhaftigkeit einer Regelung, die der zweiten Instanz eine (vermeintlich) unaufwändigere Gestaltung des Berufungsverfahrens über § 522 Abs. 2 ZPO ermöglichen soll, entfallen. Denn für den Bundesgerichtshof kann sich naturgemäß

nur eine Verfahrensgestaltung als vorteilhaft darstellen, die ihn **nachhaltig von Eingängen entlastet**, nicht aber - wie dies aktuell der Fall ist - die Eingangssituation noch verschärft. Mir ist freilich bewusst, dass hierzu aus der Sichtweise der Landesjustizen abweichende Auffassungen vertreten werden, da das Verfahren nach § 522 ZPO dort vielfach als ressourcensparend und insofern vorteilhaft empfunden wird.

- Soweit die Entlastung des Bundesgerichtshofs auf dem Weg der **Rechtswegbereinigung** erwogen wird, muss schon grundsätzlich die Frage aufgeworfen werden, ob hier nicht **sehr unterschiedliche Fragestellungen** ohne zwingenden Grund miteinander vermischt werden. Ob überhaupt und inwiefern Anlass zu einer Verlagerung gesetzlicher Zuständigkeiten - hauptsächlich in der Diskussion ist hier die Übertragung von Zuständigkeiten aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit - besteht, ist bereits seit längerem Gegenstand einer eigenen und schon für sich gesehen sehr komplexen Diskussion. Ich bezweifle grundsätzlich, ob es für die Beantwortung der dort im Raum stehenden Fragen hilfreich und zielführend ist, sie mit ganz anders gelagerten Problemen wie der aktuellen Entlastungsdiskussion zu verknüpfen.

Darüber hinaus ist der Aspekt des **Entlastungsvolumens**, das mit einer Zuständigkeitsverlagerung verbunden sein könnte, zu beachten. Betrachtet man die Rechtsmaterien, die - bezogen auf den Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz - bei der Diskussion einer Rechtswegbereinigung im Vordergrund stehen (Amts- und Staatshaftungssachen, Notarhaftung, Anwaltsgerichtsbarkeit, Energiewirtschaftsrecht), so ist das Volumen insgesamt **äußerst gering**. Im Jahr 2017 beliefen sich die Eingänge der insoweit zuständigen Spruchkörper beim Bundesgerichtshof (III. Zivilsenat; Kartellsenat) auf folgende Zahlen: Amts- und Staatshaftungssachen: 40 Eingänge; Notarhaftungssachen: 35 Eingänge; Senat für Anwaltssachen: 80 Eingänge; Energiewirtschaftssachen (Kartellsenat): 30 Sachen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass das sich hieraus ergebende Gesamtvolumen von **185 Sachen** (das in den davor liegenden Jahren jedenfalls nicht wesentlich höher war), nicht ansatz-

weise geeignet ist, die Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs, die mit einem Wegfall der Streitwertgrenze verbunden wäre, angemessen aufzufangen.

- Jede Neuregelung muss zudem in Rechnung stellen, dass dem Bundesgerichtshof nur geholfen wird, wenn und soweit er **tatsächlich von Eingängen befreit** wird und **nicht lediglich die internen Arbeitsweisen modifiziert** werden. Von daher stellen denkbare Entlastungsmodelle, die eine Art "**Vorprüfungsverfahren**" vorsehen, keine wirkliche Hilfe dar, weil sie die Befassung des Gerichts mit unbehelflichen Rechtsmitteln nicht verhindern und im Übrigen - jedenfalls sofern sie auf eine mehrfache Befassung mit dem Fall durch wiederholte bzw. endgültige Prüfungsvorgänge hinauslaufen - u. U. zu einer Erhöhung des Arbeitsaufwands für die betroffenen Richterinnen und Richter führen. Aus Sicht des Bundesgerichtshofs muss auch die Einführung von senatsinternen **Kammersystemen**, für die möglicherweise das Bundesverfassungsgericht Pate stehen soll, auf **durchgreifende Bedenken** stoßen. Die Einrichtung von Kammern innerhalb der Senate begründet die **Gefahr der Herausbildung von Rechtsprechungsdivergenzen innerhalb der einzelnen Spruchkörper**; für die einzelne Richterin bzw. den einzelnen Richter, für deren bzw. dessen **Arbeitsaufwand** es unerheblich ist, ob ein Verfahren zur fünfköpfigen Senats- oder zur dreiköpfigen Kammerberatung vorzubereiten ist, bedeutet sie zudem keine sachliche Einlastung.

- Sollte sich keine anderweitige durchgreifende Lösung finden lassen, so kann ich vor dem Hintergrund der Entwicklung seit dem 1. Januar 2002 nur appellieren, eine **Entfristung der Streitwertregelung in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO**, ggf. verbunden mit einer **Verlagerung in die ZPO**, ernsthaft zu erwägen. Nachdem in den vergangenen mittlerweile 16 Jahren zu keinem Zeitpunkt eine Situation eingetreten ist, die einen Verzicht auf die von vorneherein ausdrücklich als Entlastungsmaßnahme zugunsten des Bundesgerichtshofs vorgesehene Regelung gerechtfertigt hätte, ist es m.E. an der Zeit, die bisherige Gestaltung einer permanenten Fortschreibung - noch dazu in immer kürzeren Zeitabständen, in denen rea-

listischerweise von vorneherein **keine wesentliche Veränderung der Eingangssituation beim Bundesgerichtshof zu erwarten** ist - aufzugeben. Von einer "Übergangssituation", die der Gesetzgeber ursprünglich einmal angenommen hat, kann jedenfalls schon seit Längerem faktisch eine Rede mehr sein. Aus der Sicht des Bundesgerichtshofs sollte dann auch zugleich über eine angemessene **Erhöhung der Wertgrenze** oder deren **Indexierung** nachgedacht werden. Jedenfalls die jetzige Streitwertsumme von 20.000 Euro liegt inzwischen - inflationsbereinigt - sogar erheblich unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Zumindest eine sachgerechte Anpassung muss daher unbedingt erwogen werden. Im Übrigen verkenne ich in diesem Zusammenhang nicht, dass Streitwertgrenzen stets mit dem Makel behaftet sind, dass der mit ihnen verbundene Ausschluss vom Zugang zur nächst höheren Instanz seine Grundlage nicht in der individuellen Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der konkret angefochtenen Entscheidung der Vorinstanz(en), sondern in einem hiervon losgelösten "absoluten" Kriterium findet. Sollte sich allerdings jedenfalls vorläufig keine andere Möglichkeit zur nachhaltigen Entlastung des Bundesgerichtshofs finden lassen, müsste der streitwertbezogene Weg zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts gleichwohl beschritten werden.

Bundesgerichtshof

Revisionen nach Streitwertgruppen

Jahr	Gesamt	0 - 5000 €	5001 - 10000 €	10001 - 20000 €	bis 20.000 €		bis 40.000 €		über 20.000 €		über 40.000 €	
2003	579	165	72	61	298	51%	372	64%	281	49%	207	36%
2004	724	270	73	75	418	58%	499	69%	306	42%	225	31%
2005	753	290	68	108	466	62%	542	72%	287	38%	211	28%
2006	737	218	80	75	373	51%	493	67%	364	49%	244	33%
2007	607	220	51	66	337	56%	389	64%	270	44%	218	36%
2008	820	273	131	160	564	69%	640	78%	256	31%	180	22%
2009	686	244	94	75	413	60%	483	70%	273	40%	203	30%
2010	763	315	84	82	481	63%	578	76%	282	37%	185	24%
2011	803	294	105	105	504	63%	587	73%	299	37%	216	27%
2012	719	289	76	84	449	62%	508	71%	270	38%	211	29%
2013	617	248	59	48	355	58%	416	67%	262	42%	201	33%
2014	569	213	83	75	371	65%	421	74%	198	35%	148	26%
2015	612	261	93	61	415	68%	484	79%	197	32%	128	21%
2016	649	294	70	61	425	65%	516	80%	224	35%	133	20%
2017	624	316	65	59	440	71%	511	82%	184	29%	113	18%
Summe	10262	3910	1204	1195	6309	61%	7439	72%	3953	39%	2823	28%

Bundesgerichtshof

Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003

Jahr	Erledigungen gesamt	Davon zugelassen	Erfolg* in %	Kein Erfolg* Zurückweisung, Rücknahme, Verwerfung und Erledigung auf andere Weise	(Kein Erfolg ohne Erledigung auf andere Weise)
2003	2.661	138	5 %	95 %	(93 %)
2004	2.613	251	10 %	90 %	(87 %)
2005	2.576	301	12 %	88 %	(85 %)
2006	2.606	349	13 %	87 %	(83 %)
2007	2.479	329	13 %	87 %	(83 %)
2008	2.579	306	12 %	88 %	(84 %)
2009	2.232	240	11 %	89 %	(84 %)
2010	2.546	303	12 %	88 %	(84 %)
2011**	2.479	292	12 %	88 %	(81 %)
2012	2.750	260	9 %	91 %	(86 %)
2013	3.437	275	8 %	92 %	(88 %)
2014	3.592	234	7 %	93 %	(90 %)
2015	3.517	249	7 %	93 %	(88 %)
2016	3.593	266	7 %	93 %	(87 %)
2017	3.876	204	5 %	95 %	(91 %)

* Erfolg heißt nur: Zulassung der Revision (noch nicht: Erfolg der Revision),
ab 1.1.2005 auch Entscheidung nach § 544 Abs. 7 ZPO (Aufhebung und
Zurückverweisung wg. Verletzung rechtl. Gehörs)

** ab 27.10.2011: einschließlich NZBs gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 3 ZPO